

*Abschnitt 2 - Empfang aus einem anderen Mitgliedstaat
und Einfuhr mit Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Belgien*

Art. 21 - § 1 - Akzisenprodukte können im Verfahren der Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat an eine Akziseneinrichtung versandt werden.

§ 2 - Der Versand an die Akziseneinrichtung erfolgt mit einem Handelsdokument.

Bei Eingang verweist ein Vermerk in den Bestandsaufzeichnungen auf das Handelsdokument.

Art. 22 - § 1 - Akzisenprodukte können im Hinblick auf ihren sofortigen Versand im Verfahren der Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat in Belgien eingeführt werden.

§ 2 - Die Beförderung erfolgt mit einem Handelsdokument.

Art. 23 - § 1 - Akzisenprodukte können im Hinblick auf ihren Versand im Verfahren der Steueraussetzung an eine Akziseneinrichtung bei einer belgischen Einfuhrstelle in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

§ 2 - Akzisenprodukte werden mit einem Handelsdokument aus der Einfuhrstelle an die Akziseneinrichtung versandt.

Bei Eingang verweist ein Vermerk in den Bestandsaufzeichnungen auf das Handelsdokument.

Abschnitt 3 - Entnahme aus einer Akziseneinrichtung zwecks Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder Ausfuhr

Art. 24 - Die Entnahme von Akzisenprodukten aus einer Akziseneinrichtung erfolgt mit einem Handelsdokument.

Art. 25 - Bei Entnahme aus der Akziseneinrichtung findet keine Überprüfung statt. Entnommene Mengen werden mit Verweis auf das betreffende Handelsdokument in den Bestandsaufzeichnungen angeschrieben.

KAPITEL 5 - *Schlussbestimmungen*

Art. 26 - Vorliegender Königlicher Erlass tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Art. 27 - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2015/03159]

19 AVRIL 2010. — Arrêté ministériel relatif au régime d'accise des boissons non alcoolisées et du café. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté ministériel du 19 avril 2010 relatif au régime d'accise des boissons non alcoolisées et du café (*Moniteur belge* du 29 avril 2010), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté ministériel du 24 septembre 2012 portant des dispositions diverses en matière d'accise (*Moniteur belge* du 27 septembre 2012);

- l'arrêté ministériel du 31 janvier 2014 portant des dispositions diverses en matière d'accise (*Moniteur belge* du 21 février 2014, *err.* du 7 mai 2014).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2015/03159]

19 APRIL 2010. — Ministerieel besluit betreffende het accijnsstelsel van alcoholvrije dranken en koffie. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het ministerieel besluit van 19 april 2010 betreffende het accijnsstelsel van alcoholvrije dranken en koffie (*Belgisch Staatsblad* van 29 april 2010), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het ministerieel besluit van 24 september 2012 houdende diverse bepalingen inzake accijnzen (*Belgisch Staatsblad* van 27 september 2012);

- het ministerieel besluit van 31 januari 2014 houdende diverse bepalingen inzake accijnzen (*Belgisch Staatsblad* van 21 februari 2014, *err.* van 7 mei 2014).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2015/03159]

19. APRIL 2010 — Ministerieller Erlass über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee. — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 19. April 2010 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 24. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Akzisenbereich,

- den Ministeriellen Erlass vom 31. Januar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Akzisenbereich.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

19. APRIL 2010 — Ministerieller Erlass über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

- Gesetz: das Gesetz vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee,

- Königlichem Erlass: den Königlichen Erlass vom 18. April 2010 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee,

- Direktor: den Regionaldirektor Zoll und Akzisen,
- Bediensteten: die Bediensteten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen,
- Woche: von Montag um 0 Uhr bis Sonntag um 24 Uhr,
- Verwaltung: die Generalverwaltung Zoll und Akzisen,
- Verwalter: den Generalverwalter Zoll und Akzisen,
- Einheitsbüro: das Büro, das im Ministeriellen Erlass vom 19. Juli 2006 über die Schaffung des Einheitsbüros der Zoll- und Akzisenverwaltung und im Ministeriellen Erlass vom 26. März 2007 über die Schaffung der Zweigstellen des Einheitsbüros der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bestimmung der Befugnisse des Einheitsbüros der Zoll- und Akzisenverwaltung und seiner Zweigstellen erwähnt ist,
- Zweigstelle: die Zweigstelle, die im Ministeriellen Erlass vom 26. März 2007 über die Schaffung der Zweigstellen des Einheitsbüros der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bestimmung der Befugnisse des Einheitsbüros der Zoll- und Akzisenverwaltung und seiner Zweigstellen erwähnt ist.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 24. September 2012 (B.S. vom 27. September 2012)]

KAPITEL 2 -Zulassungsbeantragung und -erteilung

Art. 2 - § 1 - Natürliche oder juristische Personen, die eine Zulassung "Akziseneinrichtung" im Sinne von Artikel 6 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes erhalten möchten, müssen mindestens drei Monate vor der ersten Inbetriebnahme einen schriftlichen Antrag gemäß dem Muster in Anlage 1 und den dort erwähnten Angaben bei folgenden Personen einreichen:

- dem Direktor des Amtsbereiches, in dem die Akziseneinrichtung gelegen ist,
- dem Verwalter, unter den von ihm festgelegten Bedingungen, wenn die Akziseneinrichtung verschiedene Lagerorte umfasst, die von mehreren regionalen Direktionen abhängen.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von § 1 müssen natürliche oder juristische Personen, die eine Zulassung "Akziseneinrichtung" für die Herstellung von Akzisenprodukten erhalten möchten, zur Unterstützung ihres Antrags folgende Schriftstücke beifügen:

1. eine allgemeine Betriebserklärung mit Angabe der vorgesehenen Betriebsvorgänge, insbesondere
 - der Art der zu verwendenden Rohstoffe,
 - des Verarbeitungsprozesses hinsichtlich dieser Rohstoffe,
 - des Produktionsprozesses und des Ausbeutesatzes,
 - der Art und der Qualität der Endprodukte,
2. einen allgemeinen Plan der Einrichtung mit schematischer Darstellung der Produktions- und Lagerbereiche und des Standortes der Produktionsgeräte.

Art. 3 - Die Zulassung "Akziseneinrichtung" wird mit einem Formular gemäß dem Muster in Anlage 2 erteilt.

KAPITEL 3 - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr

Abschnitt 1 - Mit Entrichtung der Akzisen

Art. 4 - § 1 - Bei Überführung von Akzisenprodukten in den steuerrechtlich freien Verkehr werden Akzisen durch eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr unter Verwendung des elektronischen Systems Paperless Zoll und Akzisen entrichtet, die dem Einheitsbüro übermittelt wird.

Die Zweigstelle, von der der Betreffende abhängt, gilt als das Büro, bei dem die Anmeldung abgegeben wird.

§ 2 - Der Verwalter stellt Anmeldern Spezifikationen in Bezug auf Struktur und Technik der Meldung für die elektronische Einreichung unter Verwendung des elektronischen Systems Paperless Zoll und Akzisen einer Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Verfügung.

Die gesamte Meldung muss durch eine elektronische Signatur, die im Gesetz vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste vorgesehen ist, authentifiziert werden.

§ 3 - Der Verwalter bestimmt die Bedingungen, unter denen ein Anmelder Meldungen anhand seiner eigenen Anwendung erstellen darf, um unter Verwendung des elektronischen Systems Paperless Zoll und Akzisen Anmeldungen zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr einzureichen.

§ 4 - Die elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr wird gemäß dem Merkblatt in Anlage 11 zum Ministeriellen Erlass vom 18. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung ausgefüllt.

§ 5 - Der Verwalter:

- bestimmt die Umstände und Bedingungen, unter denen eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr anhand der Exemplare 6 und 8 des Vordrucks des Einheitspapiers gemäß dem Muster in den Anhängen 31 und 33 zur Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften erfolgt,

- schreibt die Verfahren vor, die im Falle der Nichtverfügbarkeit des elektronischen Systems Paperless Zoll und Akzisen einzuhalten sind.

§ 6 - Bei Akzisen zum Nullsatz muss ebenfalls eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eingereicht werden. Dies erfolgt auf die in § 1 vorgesehene Weise.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 24. September 2012 (B.S. vom 27. September 2012)]

[**Art. 4/1** - Hat ein Anmelder Überführungen in den steuerrechtlich freien Verkehr während eines Zeitraums vorgenommen, der sich auf zwei Kalenderjahre bezieht, muss er zwei Anmeldungen zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr einreichen.]

[Art. 4/1 eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 31. Januar 2014 (B.S. vom 21. Februar 2014)]

Abschnitt 2 - Unter Akzisenbefreiung

Art. 5 - [§ 1 - Bei Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr unter Akzisenbefreiung muss ebenfalls eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eingereicht werden. Dies erfolgt auf die in Artikel 4 § 1 vorgesehene Weise.

§ 2 - Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung", denen gemäß Artikel 15 des Gesetzes eine Akzisenbefreiung gewährt wird, müssen die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr unter Akzisenbefreiung spätestens am Fünfzehnten des Monats nach dem Monat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr einreichen.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 31. Januar 2014 (B.S. vom 21. Februar 2014)]

KAPITEL 3bis - Erstattung oder Erlass von Akzisen

[Kapitel 3bis mit den Artikeln 5/1 und 5/2 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 31. Januar 2014 (B.S. vom 21. Februar 2014)]

Art. 5/1 - § 1 - Für die Erstattung von Akzisen, die in den Artikeln 17 und 18 des Gesetzes erwähnt ist und sich auf in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Produkte bezieht, muss der Betreffende einen schriftlichen Antrag beim Beamten, der mit der Verwaltung der Zweigstelle beauftragt ist, von der der Betreffende abhängt, einreichen.

Dieser Antrag enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls Nummer seiner Zulassung "Akziseneinrichtung",
2. Bezugszeichen der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr,
3. Beschreibung, Menge und Art der Produkte,
4. Betrag der Akzisen, deren Erstattung beantragt wird.

Wenn der Betreffende die Akzisen nicht persönlich entrichtet hat, muss dem Erstattungsantrag eine Vollmacht zum Empfang der Erstattung beigelegt werden; diese Vollmacht wird von der Person erteilt, die die Akzisen tatsächlich entrichtet hat.

§ 2 - Der Erstattungsantrag muss vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der Validierung der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eingereicht werden. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Verwalter eine Überschreitung dieser Frist zulassen.

Art. 5/2 - Der Verwalter legt die Modalitäten für die Untersuchung und Bearbeitung der in Kapitel 3 Abschnitt 4 des Gesetzes vorgesehenen Erstattungen fest.]

KAPITEL 3ter - Zerstörung und Verlust

[Kapitel 3ter mit Artikel 5/3 eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 31. Januar 2014 (B.S. vom 21. Februar 2014)]

Art. 5/3 - Der Verwalter legt die Regeln und Bedingungen fest, nach denen Zerstörung und Verlust nach Artikel 5/1 des Königlichen Erlasses bestimmt werden.]

KAPITEL 4 - Verschiedene Bestimmungen

Art. 6 - Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung", die im Verfahren der Steueraussetzung befindliche Akzisenprodukte und ähnliche bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Akzisenprodukte gleichzeitig besitzen, müssen jede Kategorie von Akzisenprodukten in getrennten und klar abgegrenzten Bereichen oder Räumlichkeiten lagern.

Art. 7 - Der Verwalter kann unter Bedingungen, die er bestimmt, zulassen, dass mehrere Betriebe oder Lager eine einzige Akziseneinrichtung bilden.

Art. 8 - Produktionsgeräte, die nicht oder nicht ständig in Betrieb sind, müssen amtlich versiegelt werden.

Art. 9 - Die Buchhaltung über die Lagerbestände und Bewegungen der Akzisenprodukte wird gemäß dem Muster in Anlage 3 geführt.

Art. 10 - § 1 - Inhaber einer Zulassung "Akziseneinrichtung", Personen, die Akzisenprodukte gebrauchen, und Personen, die mit Akzisenprodukten Handel treiben, müssen den Bediensteten freien Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren und die Überwachung der von ihnen genutzten Räumlichkeiten erleichtern.

Diese Personen müssen den Bediensteten jederzeit die erforderlichen Mittel beschaffen, damit sie für zweckdienlich erachtete Kontrollen und Feststellungen vornehmen können.

§ 2 - Die Bediensteten sind befugt, Muster oder Proben von Grundstoffen, in Fertigung befindlichen Stoffen und Endprodukten zu nehmen. In § 1 erwähnte Personen müssen diese Muster oder Proben kostenlos entnehmen lassen und das für die Aufbewahrung der Muster oder Proben benötigte Material ebenfalls kostenlos bereitstellen.

§ 3 - In § 1 erwähnte Personen müssen auf Verlangen der Bediensteten in der Einrichtung anwesend sein, wenn die Bediensteten dort Vorgänge durchführen. Sie können sich von einer anderen Person vertreten lassen. In diesem Fall müssen sie eine von ihnen datierte und unterzeichnete Erklärung verfassen, in der Name und Eigenschaft des Vertreters angegeben sind. Diese Erklärung wird dem vom Verwalter bestimmten Beamten ausgehändigt.

Diese Personen sind gemäß Artikel 207 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen verpflichtet, auf Ersuchen der Bediensteten ihre Rechnungen, Bücher und andere Buchungsunterlagen, deren Vorlage für erforderlich erachtet wird, vor Ort zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4 - Vollständig beschriebene Bücher, Karten und andere Aufstellungen müssen während zehn Jahren ab dem Datum der letzten darin vorgenommenen Erfassung aufbewahrt werden und den Bediensteten zur Verfügung stehen.

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage I (Fortsetzung 2)

ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG	
FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER ZULASSUNG AKZISENEINRICHTUNG - TEIL III: VERWEISE	
(1)	Ausfüllen, wenn der Antragsteller über eine Nummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) verfügt.
(2)	Ausfüllen, wenn die Satzung im <i>Belgischen Staatsblatt</i> veröffentlicht worden ist.
(3)	Zutreffendes ankreuzen.
(4)	Anschrift, bei der die kaufmännische Buchführung zur Verfügung der Verwaltung steht (wenn sie sich von der Anschrift des Antragstellers unterscheidet).
(5)	Diese Angabe mit einer genauen Beschreibung der Behandlung ergänzen.
(6)	Satzung, Pläne, ausführliche Beschreibung der Geschäftsräume, Buchführung, technische Dokumentation über das Herstellungsverfahren als nummerierte Anlagen beifügen.
(7)	Handelt es sich beim Betreffenden um eine juristische Person, neben Namen, Vornamen und Unterschrift auch die Funktion des Unterzeichners angeben.
(8)	Mangels ausreichenden Platzes auf dem Antragsformular ein getrenntes Blatt mit den erforderlichen Zusatzinformationen hinzufügen.
(9)	Produkte und ihren KN-Code wie in Artikel 7 und 9 des Gesetzes definiert angeben.
(10)	Jährliche durchschnittliche Mengen Produkte für jede zugelassene Behandlung angeben.

Anlage 2

ZOLL- UND AKZISENVERWALTUNG			
ZULASSUNG AKZISENEINRICHTUNG			
1. Zulassungsinhaber:			
Straße:		Nummer:	Briefkasten: Postleitzahl:
Gemeinde:		E-Mail:	
Telefon:		ZDU-Nummer:	
Fax:		Nummer als Akziseneinrichtung: BEN1 oder 2.....99	
Datum des Inkrafttretens: / /			
2. Sicherheit (Empfang, Lagerung und Herstellung):			
Betrag:		Datum:	
Urkundennummer:		Bankinstitut:	
3. Buchführung:			
Straße:		Nummer:	Briefkasten: Postleitzahl:
Gemeinde:			
4. Zugelassene Behandlungen:			
<input type="checkbox"/> Herstellung		<input type="checkbox"/> Lagerung/Empfang/Versand	
5. Optionen:			
<input type="checkbox"/> Zentrale Verwaltung			
<input type="checkbox"/>			
6. Anlagen:			
Nummer	Beschreibung	Nummer	Beschreibung
7. (a) Kontrollbehörde:			
Telefon:		Code:	
Fax:		E-Mail:	
(b) Zweigstelle:			
Telefon:		Code:	
Fax:		E-Mail:	
8. Andere Bestimmungen:			
9. Behörde, die die Zulassung erteilt:			
Straße:		Nummer:	Briefkasten:
Postleitzahl:	Gemeinde:		
Telefon:	Stempel und Datum:		
Fax:			
E-Mail: @			
Kontaktperson:			
Antragszeichen:			
Versanddatum:			

Anlage 3 (Fortsetzung 1)

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE FÜHRUNG DES LAGERBUCHS

1. Der Inhaber der Zulassung "Akziseeinrichtung" muss ein Lagerbuch in Bezug auf Art und Qualität der Akzisenprodukte führen.

2. Das Lagerbuch wird vor seiner Verwendung von dem vom Verwalter bestimmten Beamten abgezeichnet, aber nur sofern der Inhaber der Zulassung "Akziseeinrichtung" sich auf der ersten Seite des Buchs dazu verpflichtet hat, die Vorschriften in Bezug auf dessen Führung einzuhalten.

3. Der vom Verwalter bestimmte Beamte kann zulassen, dass das Lagerbuch in der Form eines automatisierten Kontos geführt wird, sofern die Spalten entsprechend dem Lagerbuch eingeteilt und nummeriert sind.

4. Eingänge und Ausgänge nicht alkoholhaltiger Getränke werden im Lagerbuch erfasst und in Hektolitern und Litern ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden. Wenn das steuerpflichtige Volumen unter einem Liter liegt, werden Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen.

Eingänge und Ausgänge von Stoffen in Pulverform, in granulierter Form oder in anderer fester Form werden im Lagerbuch erfasst und pro 100 Kilogramm Eigengewicht ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Kilogramms außer Acht gelassen werden. Wenn das steuerpflichtige Gewicht unter einem Kilogramm liegt, werden Bruchteile eines Hektogramms außer Acht gelassen.

Eingänge und Ausgänge von Kaffee werden im Lagerbuch erfasst und pro Kilogramm Eigengewicht ausgedrückt, wobei Bruchteile eines Kilogramms außer Acht gelassen werden. Wenn das steuerpflichtige Gewicht unter einem Kilogramm liegt, werden Bruchteile eines Hektogramms außer Acht gelassen.

5. Hergestellte Mengen werden nach Festsetzung der Ausbeute in Spalte 3 erfasst.

6. Bei Eingang von Akzisenprodukten im Verfahren der Steueraussetzung werden die auf dem Handelsdokument vermerkten Mengen in Spalte 3 erfasst. Das Bezugszeichen des Handelsdokuments wird in Spalte 2 erfasst.

7. Spalte 3 ist je nach Bedarf zu unterteilen in:

3a: Herstellung,

3b: Empfang im Verfahren der Steueraussetzung.

8. Der Ausgang wird je nach zulässiger Bestimmung in den Spalten 4a, 4b, 5 oder 6 erfasst.

9. Spalte 4a ist derart zu unterteilen, dass pro spezifischen Akzisenatz eine Spalte vorgesehen wird. Eine getrennte Spalte wird auch für die Fälle der Akzisenbefreiung vorge-

sehen. Wenn es aufgrund der Anzahl Erfassungen in einer bestimmten Spalte gerechtfertigt ist, kann der vom Verwalter bestimmte Beamte vorschreiben, dass für jede Art Akzisenprodukt ein getrenntes Buch geführt wird.

10. Erfassungen von Mengen in Spalte 4 gelten als Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

In Akziseneinrichtungen, in denen täglich mehrere Überführungen in den steuerrechtlich freien Verkehr stattfinden, ist ein täglicher Gesamteintrag erlaubt, sofern für jede Lieferung ein durchlaufend nummerierter Lieferschein erstellt wird. Diese Lieferscheine müssen bis zur nächstfolgenden amtlichen Bestandsaufnahme aufbewahrt werden.

11. Für die in Spalte 4 erfassten Mengen wird in Spalte 7 des Buchs durch Unterteilung eine wöchentliche Gesamtmenge erfasst.

12. Negative Erfassungen werden in handschriftlich geführten Büchern mit roter Tinte unter Verweis auf die anzuwendende Berichtigung vorgenommen.

13. Das Buch ist ein laufendes Konto, das bei der amtlichen Bestandsaufnahme abgeschlossen wird.

Pro Kalendermonat wird eine Zwischensumme berechnet.

14. Bei jeder amtlichen Bestandsaufnahme schließen die Bediensteten das Buch ab und vermerken ihre Feststellungen.

Vorgeführte Mengen werden in dem neu erstellten Konto in der Unterteilung von Spalte 3, die die im Verfahren der Steueraussetzung empfangenen Mengen betrifft (Spalte 3b), als erste Erfassung vermerkt.

15. Handschriftliche Erfassungen müssen leserlich sein und mit Tinte oder Kugelschreiber ohne Unterbrechungen oder Zwischenräume vorgenommen werden.

Der Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung" muss unzutreffende Erfassungen leicht durchstreichen und paraphieren. Die berichtigte Erfassung muss unmittelbar über dem durchgestrichenen Text vermerkt werden.

Bei automatisierter Buchführung erfolgt die Berichtigung von unzutreffenden Erfassungen anhand einer negativen Erfassung und der Aufnahme des berichtigten Textes.

16. Der Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung" muss vollständig beschriebene Bücher während zehn Jahren ab dem Datum der letzten Erfassung aufbewahren.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Ausdruck von automatisierten Konten.

In gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung" und dem vom Verwalter bestimmten Beamten können getrennt von den Büchern zusätzliche Aufzeichnungen geführt werden, in denen unzutreffende Erfassungen oder Berichtigungen mit Verweis auf die ursprünglichen Erfassungen vermerkt werden.

Anlage 3 (Fortsetzung 2)

LAGERBUCH

Inhaber der Zulassung "Akziseneinrichtung":

Zulassungsnummer: Datum:

Akziseneinrichtung gelegen in:

Art und Qualität der Akzisenprodukte:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, vorliegendes Buch gemäß den diesbezüglichen Anweisungen zu führen, die er zu kennen erklärt.

Er erkennt an, dass Erfassungen in Bezug auf die Entnahme zwecks Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr als Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr gelten.

Dieses Buch enthält Seiten, nummeriert von 1 bis

Im Namen des Inhabers der Zulassung "Akziseneinrichtung":

Name:

Funktion:

Unterschrift:

Gegeben zu, den 20

Gesehen, jede Seite des vorliegenden Buchs ist vom Unterzeichneten paraphiert.

Der vom Verwalter bestimmte Beamte:

Name:

Unterschrift:

Gegeben zu, den 20

Stempel des Amtes